

# BEKANNTMACHUNGEN

## Rechtsverordnung der Stadt Zwickau zur Festsetzung des flächigen Naturdenkmals (FND) „Lehmrestloch Brand“ vom 14. 12. 1995

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) wird verordnet:

### § 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Zwickau werden als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung FND „Lehmrestloch Brand“.

### § 2 Schutzgegenstand

Abs. 1 Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 4,3 ha.

Abs. 2 Das Schutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 23. 5. 1995 auf dem Gebiet der Stadt Zwickau, Gemarkung Marienthal, Teile der Flurstücke 465/5 und 466/4.

Abs. 3 Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte der Stadt Zwickau vom 14. 12. 1995 im Maßstab 1 : 2000 und in einer Übersichtskarte der Stadt Zwickau in der Ausgabe vom 14. 12. 1995 im Maßstab 1 : 10000 rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird für die Dauer von 2 Wochen nach Verkündung der Verordnung im Amtsblatt der Stadt Zwickau, Zwickauer Pulsschlag, bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Str. 62, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden ausgestellt. (Ersatzverkündung)

Abs. 4 Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegefrist bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Str. 62, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

Abs. 1 Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und langfristige Sicherung eines Sekundärbiotops als Nahrungs-, Brut- und Rastplatz bedeutender Amphibien- und Insektenpopulationen (z. B. Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Kamolch, Kleiner Wasserfrosch, Plattbauchlibelle, Große Königlibelle, Gefleckte HeideLibelle);
2. die Erhaltung des mageren Rohbodenaufschlusses als wertvollen Standort für Magerkeitszeigerpflanzen und Erstbesiedler der Pioniervegetation;
3. die Erhaltung besonders geschützter Biotop als Trittschnecke im Biotopverbund stehender Kleingewässer im Stadtgebiet von Zwickau.

Abs. 2 Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Sicherung des artenreichen Amphibien- und Insektenbestandes der Kleingewässer und der umgebenden Branchen mit Ruderalvegetation durch natürliche Sukzession;
2. die Erhaltung der Gewässer als Reproduktionsbiotop;

3. die Sicherung von Bodenverfälschungen und -aufträgen jeder Art.

### § 4 Verbote

Abs. 1 In den Grenzen des Schutzgebietes sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung bzw. Veränderung seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Abs. 2 Insbesondere ist verboten:

1. das Errichten, Ändern, Abbrechen von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder das Errichten gleichgestellter Maßnahmen;
2. das Anlegen von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen und das ober- oder unterirdische Verlegen von Leitungen oder Verändern von Anlagen dieser Art;
3. das Vornehmen von Handlungen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder beeinträchtigen können;
4. das Einbringen von Auffüllungen und Ablagerungen;
5. das Lagern von Abfällen oder sonstigen Materialien;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
7. das Aufstellen von Markierungszeichen;
8. das Einbringen, Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
9. das Einbringen von Tieren, das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren, das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Puppen, Larven, Eiern, Nestern bzw. Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere;
10. das Ändern der bisherigen Grundstücksnutzung in einer Art, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. das Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen, sonstigen Fahrzeugen oder Verkaufsständen;
12. das Betreten von Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wegen, das Reiten auf diesen Flächen oder Befahren mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen;
13. das Annachen und Unterhalten von Feuer außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen;
14. das Verursachen von Lärm, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
15. das Einsetzen sowie das Einbringen von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden und Düngemitteln;
16. das Verlassen der gekennzeichneten Wege und Straßen.

### § 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für das dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausüben der Jagd mit der Maßgabe,
- a) daß gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsi-

schen Landesjagdgesetzes (Sächs-LJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedarf und

b) daß das Jagen mit Schlagseisen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsJagdG verboten ist.

2. für das Ausüben der Fischerei mit der Maßgabe

- a) keines Fischbesatzes in den Restlöchern der Lehmgrube bzw.
  - b) eines extensiven Fischbesatzes im östlichen Teich, der die Amphibienpopulation nicht nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört;
3. für das dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  4. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  5. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
  6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschreibungen;
  7. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen.

### § 6 Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen

Abs. 1 Für die Erhaltung und langfristige Sicherung des Sekundärbiotops sind folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich:

1. Gewässer und das Umfeld vor eutrophierenden Nährstoffeinträgen bzw. toxischen Pestizidverwehungen durch entsprechende Schutzpflanzungen im Randbereich des FND weitgehend zu schützen;
2. eine einschürige Mahd und den Abtransport des Mähgutes zum schrittweisen Abbau des Nährstoffgehaltes im Boden zu sichern;
3. Abbruchkanten und Erdaufschlüsse ohne Pflege der natürlichen Sukzession zu überlassen;
4. den Fischbesatz mit ausgewogenem Verhältnis an Fried- und Raubfischen im östlichen Teich der Gewässergröße und dem Schutzzweck als Amphibienlaichgewässer anzupassen;
5. die westlichen Wasserlöcher der ehemaligen Lehmgrube nicht mit Fisch zu besetzen.

### § 7 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1 Ordnungswidrig im Sinne des § 61

Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder gleichgestellte Maßnahmen errichtet;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt und ober- oder unterirdische Leitungen verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder beeinträchtigen können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Markierungszeichen aufstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, Puppen, Larven, Eier, Nester bzw. Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zeltet, lagert oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege betritt, auf diesen Flächen reitet oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen befährt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Feuer außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen anmacht und unterhält;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Herbizide, Insektizide, Fungizide und Düngemittel einsetzt oder einbringt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 gekennzeichnete Wege und Straßen verläßt.

Abs. 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Flächennaturdenkmal

1. entgegen § 5 Nr. 1a) und b) die Jagd nicht entsprechend dem Schutzzweck ordnungsgemäß ausübt;
2. entgegen § 5 Nr. 2a) und b) die Fischerei nicht ordnungsgemäß ausübt;

3. entgegen § 5 Nr. 3 die landwirtschaftliche Nutzung nicht dem Schutzzweck entsprechend umweltgerecht in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ausübt;

4. entgegen § 5 Nr. 4 die bisher rechtmäßige Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen nicht in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß ausübt;
5. entgegen § 5 Nr. 5 Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden, nicht ordnungsgemäß ausführt;
6. entgegen § 5 Nr. 6 behördlich nicht angeordnete oder nicht zugelassene Beschreibungen vornimmt;
7. entgegen § 5 Nr. 7 von der Naturschutzbehörde nicht angeordnete oder

nicht genehmigte Wegemarkierungen vornimmt.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. 1. 1996 in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekanntzumachen.

Zwickau, den 14. 12. 1995

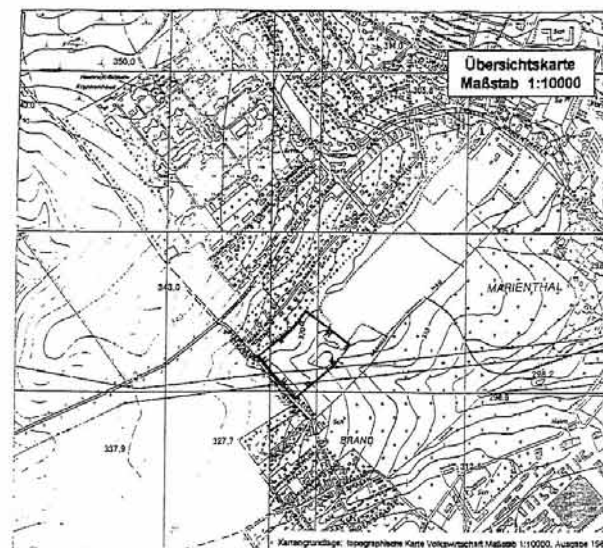
Eichhorn Oberbürgermeister

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Verordnung nach

Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Zwickau geltend gemacht worden ist.



Flächennaturdenkmal "Lehmrestloch Brand"	
Schutzgebietsgrenze	kreisfreie Stadt : Zwickau
	Ortsteil : Brand/Marienthal
	Größe : 4,3 ha
Nach Abschluß des Unterschutzstellungsverfahrens nach § 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege verkündet und festgesetzt durch die Stadtverwaltung Zwickau & LAWA Naturschutzbehörde.	
Zwickau, den 14. DEZ. 1995 Eichhorn Oberbürgermeister	
Dieses Kartenblatt ist Bestandteil der Verordnung über das Flächennaturdenkmal "Lehmrestloch Brand" in Zwickau.	
beeidigte Fachbehörde: Staatliches Umweltamt Plauen 05507 Plauen, Steinstraße 48-48, Telef. 03741/227321	